

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Ralf Borschke, Fraktion Freie Wähler/BMV

**Wegfall von Restriktionen beim Ausbau von Windkraftanlagen
in Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Laut mehrerer übereinstimmender Medienberichte und auf Grundlage eines der Deutschen Presse-Agentur sowie dem Redaktionsnetzwerk Deutschland vorliegenden Entwurfs plant die Bundesnetzagentur die Begrenzung des Windkraftausbaus in Mecklenburg-Vorpommern, die Engpässen im Stromnetz vorbeugen soll, zukünftig aufzuheben.

1. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung für die Aufhebung der Restriktionen beim Ausbau von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern?

Nach § 36c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wird der weitere Zubau von Windenergieanlagen an Land in dem Gebiet, in dem die Übertragungsnetze besonders stark überlastet sind (Netzausbauggebiet), gesteuert. Auf der Grundlage des § 88b EEG wurde die Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung (EEAV) erlassen. Das Netzausbauggebiet umfasst die in § 10 EEAV genannten Flächen der Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Hamburg, wobei nach Nummer 3 im Land Mecklenburg-Vorpommern alle 6 Landkreise und die beiden kreisfreien Städte erfasst sind. Nach § 36c Absatz 3 EEG sind bei der Festlegung des Netzausbauggebietes folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. das Netzausbauggebiet soll räumlich zusammenhängende Flächen, höchstens aber 20 Prozent der Bundesfläche erfassen,
2. das Netzausbauggebiet muss netzgebietsscharf oder landkreisscharf festgelegt werden,

3. ein weiterer Zubau von Windenergieanlagen an Land in diesem Gebiet muss zu einer besonders starken Belastung des Übertragungsnetzes führen oder die bestehende besonders starke Belastung weiter verschärfen; dabei kann berücksichtigt werden,
 - a) wie stark die Belastung der betroffenen Teile des Übertragungsnetzes voraussichtlich sein wird und
 - b) wie viel Strom aus Windenergieanlagen an Land in dem Netzausbaubereich voraussichtlich aberegelt werden muss und wie hoch die Potenziale für den Zubau von Windenergieanlagen an Land in diesem Gebiet sind.

Zudem dürfen nach § 11 EEAV bei den Ausschreibungen aufgrund des EEG im Netzausbaubereich pro Kalenderjahr für höchstens 902 Megawatt (MW) zu installierender Leistung Zuschläge an Windenergieanlagen an Land erteilt werden.

Mit der Einführung des Instrumentes „Netzausbaubereich“ im EEG wird das Ziel verfolgt, den Netzausbau mit dem Ausbau von Windenergieanlagen an Land zu synchronisieren, um Engpässe im Übertragungsnetz durch Strom, der nicht „abgeleitet“ werden kann, zu vermeiden. Dabei soll in Regionen mit hohen prognostizierten Abregelungsraten von Windenergieanlagen der weitere Ausbau von Windenergieanlagen begrenzt werden.

Gemäß § 36 Absatz 7 EEG hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA) einen Evaluierungsbericht mit Stand 30. Juni 2019 über die Festlegung des Netzausbaubereiches und der Obergrenze erstellt (siehe https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/NAGV/Evaluierungsbericht2019.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Nach diesem Bericht hat der Netzausbau nicht überall mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien Schritt gehalten, weshalb insbesondere Windenergieanlagen an Land wegen Engpässen im Übertragungsnetz aberegelt werden müssen. Der Umfang der Einspeisemanagement-Maßnahmen in anderen Regionen Norddeutschlands ist in einem wesentlich größeren Umfang gewachsen als in Mecklenburg-Vorpommern. Deshalb beabsichtigt die BNetzA die Gebietskulisse des Netzausbaubereiches neu zuzuschneiden und Mecklenburg-Vorpommern aus dem Netzausbaubereich herauszunehmen.

2. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung gegen die Aufhebung der Restriktionen beim Ausbau von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern?

Da der Gebietszuschnitt des Netzausbaubereiches darauf abzielt, den Umfang der Einspeisemanagement-Maßnahmen zu reduzieren, ist die Herausnahme von Mecklenburg-Vorpommern aus dem Netzausbaubereich entsprechend der Kriterien nach § 36c Absatz 3 EEG vertretbar.

3. Welche Folgen hätte die Umsetzung der geplanten Aufhebung der Begrenzung des Ausbaus von Windkraftanlagen für Mecklenburg-Vorpommern?

Die Herausnahme des Landes aus dem Netzausbaugebiet hätte zur Folge, dass der weitere Ausbau der Windenergieanlagen an Land nach den gängigen Ausschreibungsregularien erfolgen könnte, ohne dass die in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Restriktionen zusätzlich einzuhalten wären. Dies betrifft insbesondere die Obergrenze nach § 11 EEAV. Diese hat allerdings im praktischen Ergebnis in den vergangenen Jahren in Ausschreibungsverfahren keine dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung bekannt gewordenen konkreten Nachteile nach sich gezogen.

4. Wie oft mussten seit Beginn des Jahres 2015 Einspeisemanagement-Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf erneuerbare Energien wegen Netzengpässen vorgenommen werden (bitte aufschlüsseln nach Jahren sowie nach Verteil- und Übertragungsnetzen)?

Der Landesregierung liegt hierzu kein eigenes Datenmaterial vor, da Bundesbehörden hierfür die zuständigen Behörden stellen. Nach den Angaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) wurden im Land folgende Einspeisemanagement-Maßnahmen in Bezug auf die Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie aus Kraft-Wärme-Kopplung- und Grubengasanlagen durchgeführt (Angaben in Gigawattstunden):

Einspeisemanagement-Maßnahmen im	2015	2016	2017	2018
- Verteilnetz	260,27	316,61	238,95	154,66
- Übertragungsnetz	4,47	0,96	0	1,97
Summe der Einspeisemanagement-Maßnahmen	264,74	317,57	238,95	156,63
Bruttostromerzeugung	13.925,625	14.629,16	15.833,594	Derzeit liegen keine Daten vor.
davon Erneuerbare Energien	9.775,816	9.769,871	11.386,641	

5. Wie oft mussten seit Beginn des Jahres 2015 Einspeisemanagement-Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf Windenergieanlagen wegen Netzengpässen vorgenommen werden (bitte aufschlüsseln nach Jahren sowie nach Verteil- und Übertragungsnetzen)?

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zur Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/4035 verwiesen. Diese Angaben der BNetzA werden jedoch nicht nach Verteil- und Übertragungsnetzen aufgeschlüsselt.